

Der Gemeindegewerkschafter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis. Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk.

Fernsprecher B 1547
Redaktionschluss Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petitzeile 20 Pfg. ::
Anzeigen der Zahlstellen 10 Pfg.

No. 10

Cöln, den 10. Mai 1913.

I. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Mit dem Umzug in das neue Bürohaus ist noch nachträglich eine Aenderung der Fernsprechnummer notwendig geworden. Die Hauptgeschäftsstelle, sowie das Kölner Bezirkssekretariat hat nunmehr die Nummer

Am 2 8538.

Gewerkschaftsarbeit.

Mancher, der mit heller Begeisterung sich in die Standesarbeit des vierten Standes gestürzt hat, stellt beizeiten seine Tätigkeit ein. Nur aus dem Grunde, weil er die Hoffnung aufgab, den Schwierigkeiten Herr werden zu können. Die unglaubliche Interessenlosigkeit so mancher Standesgenossen, den Widerstand der Verwaltungen und Direktionen gegen einen gesunden Fortschritt, die augenscheinlich geringen Erfolge ließen ihn frühzeitig ermatten und mutlos werden.

Aber trotz alledem darf der echte Gewerkschafter den Glauben an den Fortschritt und an den Sieg der guten Sache nicht verlieren. Ist der Arbeiterstand, sind die Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner dort, wo genügend Kämpfer vorhanden waren, nicht weiter gekommen? Sind nicht in verhältnismäßig wenigen Jahren, trotz aller Hindernisse und Widerstände, eine ganze Reihe von Vorteilen in bezug auf Lohn- und Dienstverhältnisse und Behandlung errungen, die, zusammen genommen betrachtet, einen wesentlichen Fortschritt darstellen? Hat nicht schon das Bestehen einer Ortsgruppe in einer Stadt oder einem Betriebe nicht schon oft genug genügt, um eine Verschlechterung hintenanzuhalten?

Vieles ist erreicht, noch mehr wäre erzielt worden, wenn nicht eine große Anzahl der Kollegen tatenlos beiseite gestanden und eine Anzahl organisierte Kollegen sich etwas mehr in der Werbearbeit betätigt hätten.

Die gemachten Fortschritte waren nur möglich, weil eine Kerntruppe von Gewerkschaftern sich durch die Hindernisse nicht vom rechten Wege abdrängen ließen. Nur das Bewußtsein, einer guten, gerechten Sache zu dienen, ein ausgeprägtes Standesbewußtsein, gepaart mit echter Solidarität und die Ideale unserer Bewegung hielt sie in schweren Stunden aufrecht.

Pflegen sämtliche Mitglieder die beiden Tugenden des Gewerkschaftlers, Opfermut und Beharrlichkeit, kann der Erfolg nicht ausbleiben.

Kommunale Sozialpolitik.

III. Koalitionsrecht.

Mit dem Einzuge der Gewerbefreiheit und des freien Arbeitsvertrages war es nicht mehr möglich, die noch bestehenden Koalitionsverbote aufrecht zu erhalten. Die Forderung nach Aufhebung dieser Verbote in dem Entwurf für eine neue Gewerbeordnung, die am 21. Juni 1869 Gesetzeskraft erhielt, wird selbst seitens der Regierung als notwendig anerkannt. In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf heißt es, daß den wirtschaftlich Schwächeren die Möglichkeit gegeben werden müsse, sich durch Vereinbarungen und Vereinigungen gegen die Uebergriffe des wirtschaftlich Starken zu schützen. Auch die gemeinsame Arbeitseinstellung sei die natürliche Folge des freien Arbeitsvertrages.

Eine andere Möglichkeit, seine Interessen zu wahren, ist dem im freien Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten und Arbeiter nicht möglich.

Aber nicht nur trifft dieses zu für die Arbeiter der Privatindustrie, sondern auch die in städtischen Werken und Betrieben Beschäftigten haben Anrecht auf die Gewährung des freien uneingeschränkten Koalitionsrechts. Jede Beeinträchtigung des freien Vereinigungsrechts ist nichts mehr und weniger wie eine glatte Vergewaltigung des Staatsbürgerrechts, nur daß der Gesetzgeber bis heute noch keine Bestimmung getroffen hat, die einen derartigen Mißbrauch unter Strafe stellt. Gerade die Stadtverwaltungen, als öffentlich rechtliche Institutionen, hätten alle Ursache, dieses Recht zu achten und zu respektieren, um nicht jener Ansicht weitere Nahrung zuzuführen, die in den heutigen amtlichen Stellen nur den Verwaltungsausschuß der Kapitalkräftigen erblickt. Mag vielleicht hin und wieder durch ein Koalitionsverbot ein paar Mark an Lohn zugunsten der Stadtkasse erspart sein, der Schaden aber, den eine derartige rücksichtslose Machtentfaltung in nationaler und moralischer Hinsicht im Gefolge hat, steht zu dem augenscheinlichen Gewinn in gar keinem Verhältnis.

Bis heute hat sich wohl der übergroße Teil der deutschen Stadtverwaltungen mit den Organisationen der städtischen Arbeiter und Angestellten abgefunden. Nur noch einige wenige Oberbürgermeister und Magistratsräte sind anzutreffen, die auf dem Herrn-im-Hause-Standpunkt stehen, und jedes Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse den Arbeitern abzuspochen wagen.

Um so mehr wird aber in manchen Orten noch eine Nadelstichpolitik getrieben gegenüber den organisierten Angestellten.

ten u. Arbeitern. Gar mancher Vorgesetzte glaubt sogar noch, sich durch ein derartiges Vorgehen ein Verdienst erwerben zu können. Die niedrige und schmutzige Gesinnung, die sich in einem derartigen Vorgehen bekundet, zu erkennen, dazu reicht in der Regel die Bildung dieser betreffenden Herren nicht aus. Um so mehr sollte es Aufgabe der leitenden Beamten in der Stadtverwaltung sein, auch die Führung der ihnen unter gegebenen Beamten in diesem Punkte erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die volle Anerkennung des Koalitionsrechtes hat aber zur Voraussetzung, daß die Verwaltungen sich bereit erklären, mit den von den organisierten Arbeitern gewählten oder bestimmten Vertretern zu verhandeln. Andernfalls läge nur eine scheinbare Respektierung des Koalitionsrechtes vor. Denn was nützte den Arbeitern das Koalitionsrecht, wenn ihre Organisation nicht in der Lage wäre, über die Lohn- und Dienstverhältnisse zu verhandeln. Tatsächlich findet auch heute überall, wo eine starke Organisation der betreffenden Arbeiter vorhanden ist, eine Verhandlung mit deren Vertreter statt, wenn auch die besoldeten Beamten der Verbände nicht immer zu den Verhandlungen zugelassen werden. Die Arbeiterausschüsse sind eben in Wirklichkeit die Beauftragten des Verbandes. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den organisierten Arbeitern in ihren Verbandssammlungen aufgestellt. Hier erhalten sie ihre Aufträge und ihre Richtlinien, nach denen sie ihre Aufgaben zu erfüllen haben. Ohne die Zustimmung der Verbandsinstanzen können sie keinen einzigen wichtigen Schritt selbständig unternehmen. Selbstverständlich nur dort, wo die Organisation einen großen Teil der städtischen Arbeiter umfaßt. Wo dieses nicht der Fall ist, kann auch die Organisation dort, wo ihre Beamten in der Lage sind, mit der städtischen Verwaltung zu verhandeln, nicht viel erreichen.

Noch ein weiterer Moment muß hier in Berücksichtigung gezogen werden. Die Verwaltung und Regelung der städtischen Angelegenheiten findet nicht einseitig durch die angestellten Beamten und die Staatsregierung statt, sondern die Bürgerschaft ist berechtigt, eine Anzahl Vertreter in das Stadtparlament zu entsenden. Die Wahlen aber zu diesen Körperschaften finden in den großen Städten ausschließlich vom politischen Standpunkte aus statt. Unter diesen Umständen ist es doch selbstverständlich, wenn die Arbeiterschaft und die besoldeten Beamten der Gewerkschaft Einfluß auf die ihnen zusagende politische Partei und die betreffenden Bürgervertreter zu erlangen suchen, und auch bei reger, politischer Tätigkeit der Arbeiterschaft erlangt haben.

Ist es da nicht unverständlich, wenn Verwaltungen sich weigern, mit den Beamten der Gewerkschaft direkt zu verhandeln? Da es bei dem heutigen System in indirekter Weise geschieht, wird eine Verständigung über bestehende Differenzen nur erschwert und verzögert. Gewiß würde eine offene kraftvollere Interessenvertretung der Arbeiter durch direktes Verhandeln stattfinden, da die Arbeiterausschüßmitglieder denn doch, eben infolge ihrer Abhängigkeit als Untergebene, manche Rücksicht nehmen müssen, die andernfalls fortfiel. Aber auch für die Betriebsverwaltungen würden sich nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile ergeben. Wer die Verhältnisse in großen Betrieben kennt, weiß, daß der erste Betriebsleiter nicht überall nach dem Rechten sehen kann. Manche Handlung seiner Untergebenen, die Vorgesetzten der Arbeiter, kann er nicht billigen. Kommen aber dann derartige berechnete Beschwerden in den Sitzungen zur Sprache, muß er immer wieder, in Rücksicht auf die Disziplin und Ordnung, die Mißstände beschönigen oder abzustreiten versuchen. Dadurch aber wird der Glaube an sein Gerechtigkeitsgefühl schwer geschädigt und ein weiterer Grund zur Unzufriedenheit und starker Fluktuation gegeben. Findet dagegen eine

direkte Aussprache zwischen Verwaltungsbeamten oder Direktor und dem Gewerkschaftsbeamten statt, fällt die Rücksicht auf die Disziplin usw. fort. Da beide Parteien, ohne persönliche Voreingenommenheit die Angelegenheit prüfen und beurteilen können, ist eher die Möglichkeit gegeben zu einer Verständigung zu kommen.

Wenn trotzdem heute noch eine direkte Verhandlung abgelehnt wird, so ist dieser Umstand wohl auf den Einfluß der Großindustrie auf die Stadtverwaltungen zurückzuführen. Während sich in den handwerksmäßigen Berufen und mittleren Fabrikbetrieben die Arbeiterorganisationen bis zur Anerkennung und Gleichberechtigung durchgesetzt haben, weigert sich die Großindustrie und der Bergbau noch, zu verhandeln. Und diese Kreise fürchten eben, wenn sich die Stadtverwaltungen ebenfalls hierzu bereit erklären, auf die Dauer dem Drängen der Arbeiterschaft und der öffentlichen Meinung keinen Widerstand mehr entgegen setzen zu können.

Trotzdem muß von den Verwaltungen verlangt werden, daß sie diesen alten Popf abschneiden. Sie dienen damit mehr ihrer Aufgabe, das Gesamtwohl zu fördern, als wenn sie durch ihr Verhalten einigen Scharfmachern den Rücken stärken.

Die letzte Konsequenz aus dem soeben Gesagten ist der Abschluß von festen Vereinbarungen (Tarifverträgen). Dieses Thema ist durch die in Berlin und München von den Organisationen gestellten, aber abgelehnten Anträge aktuell.

Wir kommen in der nächsten Nummer in einem besonderen Artikel hierauf zurück.

Erfahrung.

Die „Jugend“-Korrespondenz für die Jugendarbeit in unseren Gewerkschaften schreibt:

„Die christliche Gewerkschaftsbewegung hat ein genau umschriebenes Ziel. Der beste Gewerkschaftler wird infolgedessen derjenige sein, welcher das Ziel genau kennt und sich in seinem Tun und Lassen demselben in jeder Weise anpaßt. Eingehende Kenntnis ist somit das erste Erfordernis, welches hier allein in Frage stehen soll. Die Erlangung dieser Kenntnis ist natürlicherweise an den denkenden Verstand des Menschen gebunden. Zwar tritt in der Jugend der Verstand mehr zurück wie beim erwachsenen Arbeiter. Infolgedessen soll doch schließlich der Verstand den Führer abgeben auf dem Lebenswege des Menschen, er soll der oberste Leiter sein im Kampfe des Lebens, der für jeden Menschen einmal entbrennt. Und dann genügt der leere Verstand nicht, er muß ausgefüllt sein mit einer Reihe von Anschauungen, Urteilen und Kenntnissen, mit einem geistigen Kriegsschatz, aus dem er dann für den augenblicklichen Bedarf die notwendigen Gedanken hervorholt. (Dr. Aruchen.) Zu den wesentlichsten Bedingungen für die „Ausfüllung“ des Verstandes gehört die Erfahrung, die der Mensch an seinem eigenen Leibe macht, und die ihm daher Gelegenheit gibt, Wert und Unwert der Dinge aus eigener Kenntnis heraus zu beurteilen.

Aus alledem ergibt sich, daß der Jugendliche in die gewerkschaftliche Bewegung am besten hineingeführt wird durch eigene Erfahrung. Er wird den Vorteil der Gewerkschaft und ihre Bedeutung für die Arbeiter sehr leicht erkennen, wenn er diese an sich selbst erfährt. Nun geht es aber nicht an, zu diesem Zwecke die jugendlichen Arbeiter in alle Bewegungen der Gewerkschaft hineinzuziehen. Das ist auch keineswegs erforderlich. Vielmehr kommt es darauf an, daß sich der jugendliche Arbeiter von dem Augenblick seines Eintritts in das Erwerbsverhältnis an immer und überall und ganz besonders in schwierigeren Tagen unter der Obhut der Gewerkschaft fühlt. Es ist somit ein Programm für alle Tage, welches die Gewerkschaft und namentlich der in der Jugend-

arbeit stehende Gewerkschaftler zu erfüllen hat. Gelegenheit dazu ist immer geboten. Wir brauchen nicht auf die Streife zu gehen, um ständig große Aktionen einzuleiten. Was den Menschen an den Menschen fesselt, ist die stete Bereitwilligkeit zu kleinen Dienstleistungen, in denen sich das ehrlich gemeinte Interesse an ihm kundgibt.

Auf diese Weise läßt sich gewerkschaftliche Erfahrung für den Jugendlichen schaffen. Damit wird die Grundlage gelegt, von der aus seinem Verstande das nötige Rüstzeug geliefert wird, um tiefer in die Sache einzudringen. Er wird dies um so lieber tun und um so leichter können, als sich dankbar empfundene Erinnerungen daran knüpfen."

Diese hier für die Werbearbeit unter den Jugendlichen empfohlenen Grundsätze dürften auch bei der Agitation unter den erwachsenen Indifferenten gute Dienste leisten.

Warum?

Zu welchen Lächerlichkeiten und Narrheiten es führt, wenn den Sozialdemokraten der klare Menschenverstand mit dem Haß gegen Kirche und jetzige Gesellschaftsordnung durchgeht, zeigt mal wieder der rote „Straßenbahner“ in seiner letzten Nummer.

In Machen ist den Angestellten der dortigen Straßenbahn der gewerkschaftliche Zusammenschluß verboten. Mit Maßregelung, Kontrolle der Angestellten, ob sie eine Versammlung besuchen, an denen sich der Direktor selbst beteiligt, wird sowohl gegen die sozialdemokratischen, wie auch gegen unsere Verbände vorgegangen. Und die Ursache für dieses scharfmacherische Vorgehen findet der rote „Straßenbahner“ in folgenden Zusammenhängen.

„Der fortschrittliche Geist hat Hindernisse gefunden, die heute noch fast unüberwindlich erscheinen. Der Klerus, der Machen vollständig beherrscht, sorgte schon dafür, daß die Bevölkerung nicht zuviel Wissenschaft einsog.“

„Im Kampfe zur Unterdrückung der Arbeiter haben sich Klerus und Unternehmer in holder Eintracht gefunden, und vereint mit der Polizei hoffen sie, den Ansturm der Arbeiter noch eine Zeitlang abwehren zu können.“

Dem Schreiber, der diese Zeilen verbrochen, würde es aber schlecht ergehen, wenn er den Beweis erbringen sollte, inwiefern die Kirche in Machen den Scharfmachern der Machener Straßenbahn die Möglichkeit gegeben hätte, den Angestellten das Koalitionsrecht zu nehmen.

Sedenfalls würde er am Gericht, wie so mancher sozialdemokratischer Redakteur, recht kleinlaut um Gnade bitten und sich mit einigen allgemeinen Phrasen zu decken suchen.

Dieses Phrasengeklänge nimmt sich aber sonderbar aus, wenn wir folgende Tatsachen gegenüber stellen: Im roten Sachsen, in Berlin und Hamburg, wo seit zwanzig Jahren das „Licht“ des Sozialismus „leuchtet“, sind durchweg die Angestellten der Straßenbahnen schlechter gestellt wie im Rheinland. Einige Kleinstädte im Westen könnten diesen großen Städten zum Vorbild dienen. Nur der Umstand, daß wir den Kollegen in den betreffenden Städten des Westens nicht die weitere Aufbesserung ihrer Lage erschrömen wollen, hält uns davon ab, die vor uns liegende Gegenüberstellung einmal öffentlich zu machen. Aber auch hier im Westen machen wir überall die Erfahrung, daß die Herren Direktoren und Verwaltungsbeamten, die mit ihrer Weltanschauung der Weltanschauung des Sozialismus, dem Materialismus, bedeutend näher stehen, wie der christlichen Weltanschauung die größten Scharfmacher und Unterdrücker der Angestellten und Arbeiter sind.

Würden wir die nämliche Logik wie der rote „Straßenbahner“ anwendet, kann mit dem nämlichen Rechte der Sozialismus und Materialismus für die bestehenden Mißstände

verantwortlich gemacht werden. Also warum zieht der rote „Straßenbahner“ bei jeder Gelegenheit die unmöglichen Schlüsse? Nur weil er von Zeit zu Zeit das Bedürfnis hat, den Straßenbahnern zu beweisen, daß ihm Parteipolitik im sozialdemokratischen Sinne, über die wirkliche Interessenvertretung der Kollegen geht.

Mißstände bei der Kölner Straßenbahn.

In den letzten Jahren war es in den städtischen Betrieben, besonders auch bei den Straßenbahnen möglich, für unsere Kollegen bedeutende Verbesserungen in Bezug auf Lohn und Arbeitszeit zu erringen. Dies wird auch von der Mehrzahl der Kollegen anerkannt. Trotzdem aber bleibt auch hier noch manches zu wünschen übrig. Besonders in Punkt Behandlung hapert es noch sehr. Wenn noch einzelne Herren Aufseher und Bahnhofsvorsteher das Personal recht militärisch, kasernenhofmäßig behandeln, so läßt das die Vermutung aufkommen, daß höhere Stellen, wie Oberaufseher und Inspektoren dieses wünschen, sonst wäre es ihre Pflicht, hier nach dem Rechte zu sehen. Aber weit entfernt davon, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen, wird dieses Vorgehen noch von manchen der genannten höheren Stellen gefördert und zwar dadurch, daß Leute, die irgend eine Beschwerde über ungerechte Behandlung vorbringen, dahin belehrt werden, daß es für sie unangenehme Folgen haben könne, wenn sie sich über einen Vorgesetzten beschwerten. Durch ein solches Verfahren wird das den Arbeitern zugebilligte Beschwerderecht aber illusorisch gemacht. Denn mancher Familienvater wird lieber eine ungerechte Behandlung stillschweigend hinnehmen, als sich durch Beschwerde über einen Vorgesetzten der Gefahr aussetzen, zurückgesetzt zu werden. Daß diese Gefahr für die Leute tatsächlich besteht, wird treffend dadurch bewiesen, daß man den Leuten droht, sie durch sämtliche Beamte scharf beobachten zu lassen, weil, wie sich ein Oberaufseher ausdrückte, man sich solche Leute am besten vom Halse schaffe.

Solchen Herren scheint die Verantwortung, eine Familie brotlos gemacht zu haben, nicht sehr schwer zu sein. Auch bei Instruktionen und Kleiderappells herrscht mitunter noch der bekannte Kasernenhofton vor. Bei den Kleiderappells könnte auch vermieden werden, daß, wie es vor kurzem vorkam, über 100 Mann in der kalten, zugigen Wagenhalle $\frac{3}{4}$ Stunden warten müssen, bis es dem Herrn Inspektor gefällt, zu erscheinen. Ein derartiges Spiel mit der Gesundheit der Leute kann nur als ein Skandal bezeichnet werden. Ebenso unverständlich ist, daß bei Touren, bei denen das Personal dreimal am Tage anfangen muß, diese auch noch Instruktionen mitmachen müssen. Wenn diese Instruktionen schon unter allen Umständen beibehalten werden sollen, so sollte man sie in die Reserbedienstzeit verlegen. Wenn das Personal vernünftig genug ist, einzusehen, daß es sich nicht ganz vermeiden läßt, daß bei einzelnen Touren dreimal angefangen wird, so muß es als geradezu unzulässig bezeichnet werden, durch Bestellung zur Instruktion den Weg zum Bahnhof resp. nach Hause anstatt 6-mal sogar 8-mal machen zu lassen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß diese 8-malige Zurücklegung des Weges an einem Tage nicht etwa auf die Arbeitszeit angerechnet und dementsprechende vergütet, sondern vollständig umsonst gemacht wird.

Weiter kommt es noch öfter vor, daß den Leuten Schwierigkeiten gemacht werden, wenn sie die festgesetzte Bezahlung der Ueberstunden beanspruchen. So sagte der Herr Bahnhofsvorsteher Sauter in Thielensbruch einem Schaffner, der Ueberstunden angab: „Sie brauchen sich nicht zu wundern, wenn sie dafür mal einen „schönen“ Wagen erhalten.“ In dieser Beziehung scheint dieser Herr Schule gemacht zu haben bei seinem Vorgesetzten Herrn Betriebsleiter Hoffmann. Dieser Herr ließ nämlich, als ein Schaffner Bezahlung geleisteter Ueberstunden beanspruchte, diesem sagen, er bekäme die Ueberstunden bezahlt, aber es sei kleinlich von ihm (dem Schaffner), die Bezahlung zu beanspruchen. Wer gibt diesen Herren das Recht, Bestimmungen, die vonseiten der Stadtverwaltung ergangen sind, in solch chikanöser Weise zu handhaben?

Ein weiterer Mißstand besteht darin, daß in Fällen, wo das Fahrpersonal von Fahrgästen in der größtmöglichen Weise beleidigt wird, weil sie diese auf die polizeilichen Bestimmungen aufmerksam gemacht haben, die Verwaltung es ablehnt, dem Personal den erforderlichen Schutz zu gewähren. Man stellt es höchstens den Leuten anheim, auf eigene Kosten Privatklage zu erheben, wie gesagt in Fällen, die nur bei Wahrung der Betriebsinteressen entstanden. Als besonders ungerecht wird auch empfunden, daß Arbeitervertreter, wie Ausschußmitglieder, Krankenkassenvertreter oder auch besonders Vertrauensleute einer gewerkschaftlichen Organisation ungerechter behandelt werden, wie solche, die derartige Funktionen nicht ausüben. Beispiele hierfür sind auch besonders in letzter Zeit genügend vorhanden.

Es soll nur noch erwähnt werden, daß auch bei den Hallen- und Straßenarbeitern mal nach dem Rechten zu sehen wäre. Diese Leute, die schon genug unter unfesunder oder Nachtarbeit leiden, wünschen dringend eine Neugestaltung ihrer Arbeitszeit und Gewährung von mehreren freien Tagen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit ist übrigens eine dringende Notwendigkeit in allen städt. Betrieben, und die Stadtverwaltung wird nicht umhin können, sich bald eingehend mit dieser Frage zu befassen. Ebenso darf wohl mit aller Bestimmtheit erwartet werden, daß die Verwaltung so schnell wie möglich bezg. der angeführten Mißstände ein ernstes Wort an die betr. Betriebsstellen und unteren Instanzen richtet. Nur dadurch wird die Verwaltung sich den Vorwurf ersparen, daß sie die Annahmungen und Ungerechtigkeiten einzelner untergeordneter Stellen gutheißt.

Sache der Straßenbahner aber muß es sein, immer einiger und geschlossener gegen solche Ungerechtigkeiten Front zu machen. Es muß den betr. Stellen zum Bewußtsein gebracht werden, daß die Straßenbahner entschlossen sind, voll und ganz ihre Dienstpflichten zu erfüllen; andererseits aber auch da, wo man ihnen ihr Recht besneiden will, sich mit allen Mitteln dagegen wehren.

Offentlich geben vorstehende Zeilen der Direktion sowie auch der Stadtverwaltung Veranlassung, mal wieder nach dem Rechten zu sehen.

Wer vertitt die Interessen der Augsburger Straßenbahner?

Seit der Gründung unserer Ortsgruppe sind wir dem Konkurrenzneid der im sozialdemokratischen Transportarbeiterverband angeschlossenen Kollegen ausgesetzt. Die Sch. Volkszeitung und der rote „Straßenbahner“ haben seit dieser Zeit schon viel Gift an uns verspritzt und sich schon oft lustig gemacht über das Wädertugend der „Christen“. Diese „schmeichelhaften“ Antwürfe haben unsere Kollegen kalt gelassen, sie haben unentwegt zu ihrem Verbands gehalten und die Entwicklung im letzten Jahre war eine gesunde, worauf wir auf die im Versammlungsbericht enthaltenen Ziffern hinweisen.

Im „Straßenbahner“ Nr. 8 befaßt sich ein Skribistag des roten Verbandes in einem Artikel „Die Augsburger Straßenbahner dürfen weder schwarze, noch gelbe, sondern sie müssen freie (lies sozialdemokratische) Gewerkschaftler werden“ wieder mit uns. Dieses kann unsere Mitglieder aber in ihren Bestrebungen nicht irre machen. Man versucht darin, den christlichen Vertretern im Rathause die Schuld anzuhängen, als ob es an diesen gelegen wäre, daß die Wünsche unserer Kollegen bei Beratung der von uns eingereichten Petition nicht erfüllt wurden. Nun stellen wir fest, daß bei Beratung dieses Gegenstandes die Vertreter der christlichen Arbeiterschaft einstimmig mit der sozialdemokratischen Fraktion für unsere Wünsche eingetreten sind. Nun macht der rote „Straßenbahner“ ein besonderes Aufheben, weil ein Magistratsrat des Zentrums mit der liberalen Mehrheit stimmte. Auf die Gesamtbestimmung übte die Stimme dieses Magistratsrats keinen Einfluß aus, da die gegnerische Mehrheit ohnehin über 2/3 aller Stimmen verfügte. Bei der vor einigen Wochen gepflogenen

Statsberatung trat Herr Gem.-Bev. und Gewerkschaftssekretär G e i e r, sowie Herr Dr. W e b e r wieder warm für die Interessen der Straßenbahner ein, wenn die liberale Mehrheit der Kommerzienräte von Augsburg alle wohl gemeinten Anträge ablehnen, dann ist dies nicht Schuld der christlichen Arbeitervertreter und unseres Verbandes, sondern derjenigen Leute, deren Gesinnungsgenossen in Dortmund den Straßenbahnern das Koalitionsrecht abstritten, und trotzdem von der Sozialdemokratie kräftig unterstützt wurden. Wir wollen nur auf die Grenzen 2 L o s e B l a m a g e eingehen, die sich der rote Verband holte, als wir unsere Eingabe vor 1 1/2 Jahren machten, in der wir verlangten, daß die Straßenbahner in die 5. Gehaltsklasse eingereiht werden sollten. Damals haben die Genossen über uns losgezogen, als wäre dies undurchführbar. Bei der Behandlung des Gegenstandes im Rathause haben sie aber ihre Gemeinde-Bevollmächtigten, wie den sozialdemokratischen Mag.-Rat Simon geküßt, für die 5. Gehaltsklasse einzutreten. Die Eingabe unseres Verbandes hat den Genossen Inhofer erst lebendig gemacht, der dann kurz vor Loresschluß noch mit je einer Eingabe des Fahr- und Werkstättenpersonals heranrückte, deren Forderungen größtenteils von unserer Eingabe abgeschrieben waren. Das Eingreifen unseres Verbandes hat die Genossen erst aufgeschreckt. Die Bezeichnung vom „guten Josef“ und „Josefbande“ kann man dem Genossen Inhofer schenken, besonders auf die „schmeichelhaften“ Antwürfe, die Gem.-Bev. Jehle aus München gegenüber demselben in der Gründungsversammlung des Beamtenvereins machte.

Nun zur Gründung der gelben Straßenbahnerorganisation. Nachdem Augsburg als die historische Stätte der gelben Gewerkschaften (lies Mosesvereine!) angesprochen werden darf, konnten doch auch die Straßenbahner nicht zurückbleiben. Wenn nun der rote „Straßenbahner“ die Sache so hinstellen will, als ob die Weigetretenen auf das Konto unseres Verbandes zu setzen sind, so irrt er sich. Bisher sind von unserem Verbands lediglich 2 Uebertritte zu dem „Beamtenvereine“ zu verzeichnen. Richtig aber ist, daß aus dem roten Verbands bis her über 20 Mitglieder ausgesetreten sind, das braucht ja der „Straßenbahner“ seinen Gläubigen nicht mitzuteilen. Allerdings befindet sich unter den von zu den Gelben Uebergetretenen ein Mitglied, das es verstanden hatte, unser Vertrauen zu mißbrauchen. Es ist dies der ehem. Kollege M ü h e l. Vom roten Verbands zu uns übergetreten, verstand er es, durch seine Nebseligkeit das Vertrauen der Mitglieder zu erwerben. Der Verband hat ihm gegenüber seine statutenmäßige Pflicht erfüllt, indem er bei seiner Krankheit seine 69 Mark Krankengeld innerhalb 8 Wochen bezogen hat. Wenn die Vorstandschaft gewußt hätte, mit was für einem „ehrlichen“ „Verbandskollegen“ es wir mit Mühel zu tun hätten, dann hätte sich die Lokalkasse die 10 Mk. sparen können, die man an Mühel während seiner Krankheit die letzten Weihnachtsfeiertage freiwillig bezahlte. Es genügte Mühel nicht, lediglich aus unserem Verbands auszutreten, sondern er hat auch noch den Mut, an der Zersplitterung der Gewerkschaften mitzuarbeiten und sich in den Dienst der Gelben als Agitator zu stellen. Wir fürchten, das Unkraut unter den Straßenbahnern Augsburgs nicht, es muß schließlich eine Ablagerungsstätte geben, bei der man Gelegenheit hat, ein bißchen Beamtendüffel anzubringen. Und Fahnenflüchtige gibt es in jeder Krone.

Jedenfalls hätte der rote Straßenbahnerverband genug zu tun, wenn er vor der eigenen Kürze fegen wollte.

Lohnbewegungen.

Gemeindearbeiter. Für die Arbeiter der städt. Straßenreinigung in Wiesbaden wurde ein Gesuch an die Stadtverwaltung gerichtet, in dem um bessere Bezahlung der Sonntagsarbeit und Ueberstunden ersucht wurde. Durch die in letzter Zeit erfolgte Neuregelung der Lohnverhältnisse war für die betreffenden Arbeiter, anstatt eine Verbesserung eine Verschlechterung eingetreten.

Straßenbahner! In **Wamberg** hat nunmehr das gesamte Fahrpersonal, sowie die Handwerker und Arbeiter am 26. April ihre Kündigung eingereicht, da die Betriebsleitung keinerlei Zugeständnisse machen wollte und Verhandlungen mit der Verbandsleitung ablehnte. Fünf in den freien Gewerkschaften organisierte Handwerker haben ebenfalls ihre Kündigung eingereicht. Zugang nach Wamberg ist fernzuhalten.

Aus den Ortsgruppen.

Neue Ortsgruppen wurden gegründet in Wiesbaden, Altenessen, Guskirchen und Dillingen.

Mühlhausen (Elsaß). Besonders scharf plagen hier am Orte die Gegensätze zwischen den verschiedenen Organisationen aufeinander. Da es in der Ortsgruppe der roten Gemeindegewerkschaften nicht so zugeht, wie sie sich nach außen den Anschein geben will, zeigen ja die Vorgänge bei der letzten Ausschussswahl in den städtischen Betrieben, wo der rote Wahlvorstand sich alle Mühe gab, sich jeder Kontrolle der Wahlhandlung zu entziehen. Nachdem unsere Kollegen eine derartige Handlungsweise sich nicht bieten ließen und in der Tagespresse gegenüber diesem Treiben Protest erhoben, sind die Herren Genossen ganz aus dem Häuschen geraten und schimpfen wie die Mohrspäßen. Hierauf antwortet nun in der Nummer 87 der Oberelsässischen Landeszeitung ein Kollege unseres Verbandes, der von dem Treiben der Genossen angeekelt, zu uns übergetreten ist, wie folgt:

„Genosse Schmufer (der Lokalbeamte des roten Gemeindegewerkschafterverbandes. D. Red.) erhebt gegen mich die schwere Anschuldigung, ich hätte Beschlüsse der freien Gewerkschaften den Christlichen überbracht und Arbeitskollegen bei dem Aufseher denunziert. Herr Schmufer, ich bezeichne Sie vor der ganzen Öffentlichkeit solange als ehrlosen Verleumder und Lügner, als Sie nicht den Beweis für Ihre Behauptungen erbracht haben. Hätte ich im Prozeß der Stadtverwaltung gegen den Gauleiter Bürker vielleicht einen Meineid schwören sollen, nur um von einem Genossen die verdiente Strafe abzuwenden? Steht die sozialdemokratische Moral wirklich so tief?

Warum wurde ich aus dem Verbands ausgeschlossen? Weil ich bei der Kassenrevision am Ende des 4. Quartals 1912 ein Defizit in der Kasse entdeckt hatte. Ich hatte den Herrchen in die Karten geschaut und mußte gehen. Herr Schmufer, warum ist der Kassenbericht für 1912 erst vor wenigen Tagen erstattet worden? Haben die neuen Unterkassierer wirklich 3 Monate gebraucht, um sich in den Büchern zurechtzufinden? Oder waren vielleicht Lücken auszufüllen? Das Geschrei über das angebliche Wäckerbüßend, das zum christlichen Verband übergetreten ist, und über deren rückständige Beiträge steht Herrn Schmufer schlecht an. Hat man nicht den Genossen Simon und Benz Matthias die Beiträge gestundet? Hat man nicht dem nunmehr christlich organisierten Kollegen Neff Stundung auf ein halbes Jahr geben wollen, um ihn wiederum für den roten Verband zu gewinnen?

Herr Schmufer, denken Sie an die Wahl eines Lokalbeamten, wo Sie mit dem Ausschussvorsitzenden Fleck in die engere Wahl kamen! Sie wissen wohl noch, welche hervorragende Rolle das rote Schimpfepitheton bei der damaligen Auseinandersetzung im Verbandsbureau spielte? Sie wissen ganz gewiß noch, daß Sie damals drohten, den Fleck mit der Art totzuschlagen! Ein „schöner Kampf um den Futtertrog“! Inzwischen sind Schmufer und Fleck wieder „gute Freunde“ geworden, dies trotzdem bei dem Kampfe um den Ortsbeamtenstessel Fleck dem Genossen Schmufer Unterschlagung und Schmufer dem Genossen Fleck Gefängnisstrafen vorgehalten hatte.

Noch ein Beitrag zur Beurteilung der „feinen“ Bildung des Herrn Schmufer. Im Dezember 1912 hatte ich mit ihm eine Auseinandersetzung auf dem Verbandsbureau. Im Laufe derselben sagte ich ihm: „Schmufer, Deine Stunden als Beamter sind gezählt!“ Darob geriet der noble Herr so sehr in Harnisch, daß er mich am Kragen packte. Auf das Geschrei seiner Frau und seiner Tochter ließ er wieder von mir ab. Kommentar überflüssig!

„Sie lügen wie die Teufel und schwindeln aus Prinzip.“ Diese Worte hätte Herr Schmufer über seinen Artikel setzen sollen.

W. W i a n n i .

Nach diesen Ausführungen eines Kollegen, der Gelegenheit hatte, einmal den Genossen in die Karten zu sehen, müssen recht idyllische Zustände bei den Herren Genossen herrschen.

So ist denn auch verständlich, wenn immer mehr Kollegen zu unserem Verbands übertreten.

Augsburg. (Straßenbahner.) Nach dem Geschäfts- und Rechenschaftsbericht unserer Ortsgruppe hat dieselbe eine stete und sichere Entwicklung genommen. Die Mitgliederzahl hatte sich 1912 fast

verdoppelt. Die Vorstandschaft entwickelte im Interesse der Mitglieder eine eifrige Tätigkeit. Für bedauerlich wurde es gefunden, daß die Direktion den neuen Dienstturnus lediglich unter Einziehung des sozialdemokratischen Vertrauensmannes ausgearbeitet hatte. Verständlich ist die Ausschaltung unseres Vertrauensmannes seitens des Direktors, wenn man in Betracht zieht, daß dieser Herr in seiner politischen Gesinnung einen großen Teil Geistesverwandtschaft mit den Sozialdemokraten besitzt. Die Einnahmen für die Hauptkasse betragen nach dem Bericht des Kassiers 641,60 Mk., die Ausgaben 351,71 Mk. An die Hauptkasse wurden 289,71 Mk. abgeliefert. Die Einnahmen der Lokalkasse betragen 172,52 Mk., die Ausgaben 163,90 Mk. Die Kollegen sprachen ihre Treue für den Verband aus und wollen sich nicht irren machen lassen, weder durch die Hecke der Roten, noch durch die Liebeswerbungen der Gelben. In Anbetracht des neuen Dienstturnus leidet das Versammlungsweesen, weshalb beschlossen wurde, die Monatsversammlungen fallen zu lassen und solche nur von Fall zu Fall einzuberufen, wenn hierzu ein besonderer Anlaß vorliegt.

Augsburg. (Gemeindegewerkschaft.) Die am Sonntag, den 6. April 1913 abgehaltene Monatsversammlung wurde durch den Vorsitzenden Kollegen Schilling eröffnet und geleitet. Kollege Hampp vom Ortskartell der christlichen Gewerkschaften erstattete ein ausführliches Referat über Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung. Demselben schloß sich eine rege Diskussion an. Beides wurde mit allgemeinem Beifall von der Versammlung aufgenommen. Unter Dankesworten an die Erschienenen sowie mit der Aufmunterung zum fleißigen Versammlungsbesuch schloß der Vorsitzende die schön verlaufene Versammlung.

Verbandsnachrichten.

Vom 1. Quartal 1913 haben abgerechnet die Ortsgruppen: Augsburg (Straßenbahner), Mannheim (Gemeindegewerkschaft), Paderborn, Dingolfing, Regensburg (Straßenbahner), Cleve, Regensburg (Gemeindegewerkschaft), Rosenheim, Bilschhofen, Freising, Trier, Rheindt, Schussenried, Köln (Gemeindegewerkschaft), Aachen, Konstanz, Landshut (Flußbauarbeiter), Würzburg (Gemeindegewerkschaft), Mürrnberg, Elberfeld, Mainz, Weitaun, Freiburg, Danzig, Bremen, Bochum, Düsseldorf (Gemeindegewerkschaft) und Frankfurt a. M.

Am 29. April ist die Frist abgelaufen, bis zu welcher satzungsgemäß die Abrechnung getätigt sein mußte. Wir ersuchen die noch fehlenden Ortsgruppen, das Versäumte baldigst nachzuholen.

Der Zentralvorstand.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Die neuen Musterstatuten für die Krankenkassen, die von allen Interessenten mit Spannung erwartet wurden, sind nunmehr erschienen. Der Reichskanzler hat die Musterstatuten im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ (Berlin W. 8, Mauverstr. 43/44) veröffentlicht. Die Buchhandlung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften (Köln, Benloerwall 9) liefert die Statuten für Ortskrankenkassen zu 70 Pfg., für die Landkrankenkassen und Betriebskrankenkassen zu 50 Pfg. pro Exemplar (brotschert). Mit Schreibpapier durchschossen kosten sie je 20 Pfg. mehr; hinzu kommt noch der Betrag für das Porto.

Aus der Unfallversicherung.

Die Reichsversicherungsordnung hat rückwirkende Kraft bei Entschädigungsansprüchen aus Unfällen, die vor ihrem Inkrafttreten (1. Januar 1913) passiert sind.

Der Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur RVO. ist den Unfallberufsgenossenschaften und Unternehmerorganen, das geht aus ihren mehrfachen öffentlichen Äußerungen hervor, ein sehr unangenehmer Paragraph. Er besagt folgendes: Die Vorschriften der

RV. sind, wenn sie für die Berechtigten günstiger ist, vorbehalten. Die Artikel 85, 87 bis 93, 96 bis 99, auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen anzuwenden, die sich vor dem Inkrafttreten des dritten Buches der RV. ereignet haben. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Berechtigte schon nach altem Brauch einen Entschädigungsanspruch hatte und über diesen an jenem Tage noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Für Entschädigungsansprüche, die im Falle der Tötung erwachsen, gilt Absatz 1 nur, wenn auch der Tod des Verletzten vor dem Inkrafttreten des dritten Buches der RV. eingetreten ist. Wenn der Tod des Verunglückten nach dem 1. Januar eintrat, gilt sowieso die RV., wenn der Unfall sich auch vor dem genannten Tage ereignet hat. Praktisch wird dieser, den Verletzten günstige Artikel 60 des Einführungsgesetzes sich zunächst hauptsächlich daran zeigen, daß bei den schwebenden Entschädigungsansprüchen bei höher entlohnten Arbeitern der Jahresarbeitsverdienst nicht wie vorher über 1500 Mk. nur mit einem Drittel, sondern erst über 1800 Mk. nur mit einem Drittel angerechnet werden darf. Auch bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes eines Verletzten, der noch kein ganzes Jahr vor dem Unfall im Betriebe arbeitete, hat die RV. eine dem Verunglückten günstige Methode. Sie läßt den Jahresverdienst solcher Verletzter in der Weise berechnen, daß die Zahl der Tage, an denen der Verletzte im Betriebe beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienst für den vollen Arbeitstag vervielfältigt und für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst zugezählt wird, den während dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit im Betrieb oder in einem gleichartigen benachbarten Betriebe für den vollen Arbeitstag bezogen haben. Ist diese Berechnung ebent. nicht möglich, so ist der Jahresarbeitsverdienst durch Vervielfältigung der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstag im Jahre mit dem Lohn bzw. Entgelt zu berechnen, den der Verunglückte während der Beschäftigung im Betriebe durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogen hat. In den meisten Fällen wird diese neue Art der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für die Verletzten günstiger sein. Es sollte dieses jedoch an jedem einzelnen Falle geprüft werden. Schon die ersten Monate dieses Jahres haben bei der Spruchpraxis am Reichsversicherungsamt gezeigt, daß sich die Verletzten bei diesem neuen Modus besser stellen. Besonders erwähnenswert sind nach Anleitung der M. f. A. B. folgende Vorschriften der RV., die nach Artikel 60 zugunsten der Verletzten angewendet werden können, wenn deren Fälle bereits vor dem 1. Januar 1913 anhängig gemacht waren:

1. Nach neuem wie nach altem Rechte ist der Versicherungsträger befugt, den Schadenersatz ganz oder teilweise zu versagen, wenn der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder ein vorfälliges Vergehen ist. Diese Befugnis des Versicherungsträgers hat das alte Recht in keiner Weise eingeschränkt. Infolgedessen konnte z. B. im Geltungsgebiete des preussischen Allgemeinen Berggesetzes der Anspruch des Verletzten auch dann abgelehnt werden, wenn eine Zuwiderhandlung gegen die Bergpolizeiordnungen vorlag, da diese sich mit Rücksicht auf die Höhe der im erwähnten Berggesetz angedrohten Strafe als Vergehen darstellen. Die RV. hat zugunsten der Versicherten bestimmt, daß die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen nicht als Vergehen in diesem Sinne gilt. Das gleiche hat die RV. hinsichtlich der Verletzung des § 93, Abs. 2, 3, der §§ 93 bis 97 der Seemannsordnung vorgeschrieben.

2. Die RV. macht die Gewährung der Hilflosenrente nur davon abhängig, daß der Verletzte infolge des Unfalls nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, also nicht von der weiteren Voraussetzung des alten Rechts, daß der Verletzte infolge des Unfalls völlig erwerbsunfähig ist.

3. Von erheblicher Bedeutung kann auch in der Uebergangszeit die wichtige Vorschrift in der RV. sein, daß der Verletzte schlechthin als völlig erwerbsunfähig gilt für die Zeit, für die ihm die

Krankenkasse oder Ersatzkasse Krankengeld, Inappschastliche Krankenkasse oder Ersatzkasse Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt hat, wenn der Versicherungssträger nach dem Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfälle die Fürsorge für den Verletzten nicht übernommen hat.

4. Die Vorschrift der RV., daß sich die Renten der Hinterbliebenen, welche auf weniger als ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen haben festgesetzt werden müssen, weil mehr als drei an sich je zu einem Fünftel Berechtigte vorhanden waren, beim Ausscheiden eines von ihnen bis zum zulässigen Höchstbetrag erhöhen, war im alten Rechte nicht enthalten, entspricht aber der bisherigen Rechtsübung des RV.

5. Das gleiche gilt auch von der Vorschrift der RV., nach welcher auch der Ehefrau, deren Ehe mit dem Verletzten erst nach dem Unfall geschlossen worden ist, ein Anspruch auf Angehörigenrente eingeräumt ist.

6. Günstiger gestellt als bisher ist der Berechtigte ferner dadurch, daß nach der RV. die Rente noch für den Sterbemonat, den Monat der Wiederverheiratung und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, gezahlt wird.

Zwar sollen die Versicherungsbehörden prüfen, ob in der Uebergangsperiode in den einzelnen Fällen das neue Recht in den älteren bereits vor der Einführung der RV. anhängig gemachten Fällen den Verletzten günstiger ist, und danach handeln. Aufgabe der Arbeitervertreter und der Verletzten muß es jedoch sein, selbst genau Obacht zu geben, daß die erwähnten günstigen Bestimmungen auch wirklich rückwirkend angewandt werden.

Die Gewerbegerichtswahl in Guskirchen

am 11. und 12. April endete mit einem vollständigen Siege der christlich-nationalen Arbeiterschaft. Von 4 Sitzen errangen die Christlichen 3, während die Roten sich mit einem begnügen mußten. Von 3787 Stimmen entfielen 2843 auf die christliche und 944 auf die sozialdemokratische Liste. Die Wahlbeteiligung war eine bessere als 1910, ein Beweis, daß die Guskirchener Arbeiterschaft die Notwendigkeit des Gewerbegerichts zu schätzen weiß. Des weiteren ist der Beweis erbracht, daß die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Guskirchen immer mehr ins Hintertreffen gelangen und einflußlos werden haben doch bei der jetzigen Wahl 127 Wähler mehr die christliche Liste gewählt als 1910, während die Roten um 144, von 381 auf 237 Wähler zurückgegangen sind.

Das ist der Erfolg einer solch gehässigen Kampfweise, wie sie seit Jahr und Tag von den Roten gerade in Guskirchen getrieben wird. Selbst die Schauermär von dem erlogenen Streikbruch des christlichen Textilarbeiterverbandes in Arefeld mußte herhalten, um die christlich denkenden Arbeiter zu verheizen. Zum Leidwesen der Genossen ist alles an dem vernünftigen Denken der Guskirchener Arbeiterschaft gescheitert, denn die bedürfen am allerwenigsten der Aufklärung aus dem roten Lager. Wenn daselbst von unseren Kollegen so weitergearbeitet wird, wie bisher, dann wird in Guskirchen noch öfters die Gelegenheit kommen, wo die großsprecherischen Annahmen und frechen Anrempelungen der sozialdemokratisch Organisierten gebührend heimgezahlt werden. „Rudelweise kamen die Christlichen zur Gewerbegerichtswahl“, so schrieb die „Rheinische Zeitung“, das Leitorgan der Guskirchener Genossen 1910, heute natürlich, wo die Genossen eine empfindliche Schlappe erlitten, da schweigt das sonst so großsprecherische Sozialistenblatt.

Aus der Arbeiterbewegung.

Zum Kampf in der Arefelder Textilindustrie.

Die sozialdemokratische Presse überbietet sich zurzeit in den gehässigsten Angriffen gegen den Zentralverband christlicher Textilarbeiter wegen dessen Verhalten beim Arefelder Färberstreik.

Vernünftig denkende Menschen werden aber schon bei oberflächlicher Prüfung die Sachlage sofort erkennen, daß der christliche Verband im wohlertwogenen Interesse der Arbeiter durchaus korrekt gehandelt hat, der sozialdemokratische Verband aber eine unverantwortliche, arbeiterschädigende Taktik befolgt. Gewiß kann es bei Lohnbewegungen Situationen geben, wo der Kampf notwendig ist; dann nämlich, wenn die Unternehmer den Scharfmacher herausfehren und überhaupt nichts bewilligen, oder wenn die gemachten Zugeständnisse einen ehrenvollen Abschluß nicht ermöglichen. Beides trifft in Krefeld nicht zu. In den Färbereien sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse seit Jahren tariflich geregelt. Die Unternehmer sind den Arbeitern auch jetzt wieder nach dem eigenen Zugeständnisse der Sozialdemokraten „nicht unbeträchtlich“ entgegengekommen. Ein ehrenvoller Abschluß war möglich. Die Fortführung des Kampfes, die Aufnahme der Aussperrung konnte der Arbeiterschaft nur Verluste, keine Vorteile mehr bringen. Und trotzdem setzte der sozialdemokratische Verband den Kampf fort. Damit hat er die Arbeiterschaft schwer geschädigt. Die Färber selbst verlieren den größten Teil der erzielten Erfolge. Das kann mit Zahlen leicht nachgewiesen werden. Die Färber stehen jetzt 9 Wochen im Streik. Nehmen wir als Grundlage der Berechnungen 10 Wochen. Es ergibt sich dann folgendes Bild:

Lohnverlust der 2500 Färber (bei einem Durchschnittslohn von 22 Mk. pro Woche)	550 000 Mk.
An die Färber bezahlte Streikunterstützung	300 000 „
Lohnverlust der 15 000 ausgesperrten Arbeiter (für 10 Wochen)	576 000 „
An die Aussperrten bezahlte Streikunterstützung	200 000 „
Gesamtverlust 1 626 000 Mk.	
Die bisher erzielten Erfolge belaufen sich für 3/4 Jahre auf	940 000 „
Bleibt ein Verlust für die Arbeiter und deren Organisation von	
	686 000 Mk.

Schon der Lohnverdienst der Färber allein und die an sie bezahlte Streikunterstützung wiegen also die erzielten Erfolge bereits nahezu auf. Rechnet man die Lohnverluste der ausgesperrten Arbeiter und die an sie bezahlte Unterstützung hinzu, dann ergibt sich für die Arbeiter und deren Organisationen ein Verlust von 686 000 Mk. — Ein ausgelernter Färbergehilfe über 24 Jahre erhält nach den am 25. Februar zugestandenen Lohnsätzen 25 Mk. pro Woche und ab 6. Juni 25,50 Mk. An Streikunterstützung erhält er bei 40 Pfg. Beitrag und bei drei unerwachsenen Kindern 11,85 Mk. pro Woche. Das Bild gestaltet sich dann für den einzelnen Arbeiter bei einem zehnwöchigen Kampf wie folgt:

Lohnverlust	250,— Mk.
Streikunterstützung	118,50 „
Gesamtverlust . 368,50 Mk.	
Die zugestandene Lohnzulage beläuft sich für ihn für 3/4 Jahre auf	273,50 Mk.
Das Netto beträgt . 95,— Mk.	

Die Gesamtopfer, die Arbeiter und Organisation gebracht haben, übersteigen also den für ersteren erzielten Erfolg um 95 Mk. Der Arbeiter selbst büßt für dieses und das nächste Jahr die zugestandene Lohnerhöhung ein. Diese beläuft sich für die erwähnte Zeit auf 137 Mk. Der Arbeiter aber hat an Lohnverlust 250 Mk.; er erhielt an Streikunterstützung 118,50 Mk., bleibt ein Minus von 131,50 Mk. Er hat somit für dieses und das nächste Jahr unsonst gekämpft. — Von diesen Gesichtspunkten aus war es ein frevelhaftes Spiel mit den Arbeiterinteressen, den Kampf auf die Spitze zu treiben. Die christlichen Arbeiterorganisationen kämpfen nicht um des Kampfes, sondern um des Erfolges willen, sie lassen sich einzig und allein vom Arbeiterinteresse leiten. Diesen Grundsätzen gemäß hat der Zentralverband christlicher Textilarbeiter-

jetzt in Krefeld gehandelt und darf der Zustimmung aller rechtlich denkenden Kreise sicher sein.

Giu Mißbrauch der Innungen.

Bei der Maleraussperrung versuchten in letzter Zeit mehrere Malerinnungen, die ihnen durch das Gesetz gegebenen weitgehenden Rechte in recht mißbräuchlicher Weise zu benutzen. Diejenigen Meister, die den Scharfmachern nicht folgen und ihre Gehülfen nicht aussperrten wollten, sollten durch einen Beschluß der Innung hierzu angehalten werden. Wer diesem Beschlusse nicht nachkam, sollte durch eine Geldstrafe dazu gezwungen werden.

Abgeordneter Kollege Giesberts richtete daher im Preussischen Landtage eine diesbezügliche Anfrage an die Regierung. Dr. Sydow, Minister für Handel und Gewerbe, antwortete hierauf wie folgt:

„Auch mir ist im Wege der Beschwerde mitgeteilt worden, daß Zwangsinnungen ihre Mitglieder bei Strafe verpflichtet haben, alle bei ihnen beschäftigten organisierten Gehülfen zu entlassen und nur solche Gehülfen zu beschäftigen, die einen bestimmten Mebers unterschrieben haben. Ich habe darauf Bericht der Aufsichtsbehörden über die Innungen verlangt, aber gleich bei der Gelegenheit keinen Zweifel darüber gelassen, daß ich einen solchen Beschluß mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht für vereinbar halte. Er widerspricht zwei Paragraphen der Gewerbeordnung, einmal dem Paragraph 41, der ausdrücklich sagt:

Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

Die andere Vorschrift ist die des Paragraphen 152 Abs. 2, die dem Koalitionszwang entgegentritt. Durch den angefochtenen Innungsbeschluß würde ein Koalitionszwang ausgeübt werden. Diesen beiden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber können nach meiner Ansicht die Sondervorschriften des Paragraphen 81 a über die Aufgabe der Innungen zu keiner anderen Auffassung führen; denn die Innungen werden sich, wenn sie ihren Aufgaben entsprechen wollen, innerhalb der sonstigen im Gesetz gezogenen Grenzen halten müssen.“

Damit ist den Scharfmachern im Malergewerbe, die es unter allen Umständen, trotz Verhandlungen und Schiedsprüchen zu einem Kampf kommen lassen wollten, eine gute Waffe aus der Hand geschlagen.

Bestrafter Mordversuch und sozialdemokratische Solidarität.

In Wien ist der Sozialdemokrat Franz Freiburger, der von München nach Wien reiste, um den Abgeordneten Kunstschaf zu ermorden, weil ein anderer Kunstschaf den Abgeordneten Schuhmaier ermordet hatte, wegen gefährlicher Drohung zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt worden. Wie die Wiener „Reichspost“ (162, 1913) berichtet, hat der Verurteilte wiederholt an die Solidarität seiner, nämlich der sozialdemokratischen, Partei appelliert. Es schien ihm unbegreiflich, daß sein Wohnungsvermieter in München, obwohl gleichfalls Sozialdemokrat, seinen Mordplan verraten und der Polizei davon Mitteilung machen konnte. Welch ein Vergehen gegen die Solidaritätspflicht der Parteigenossen hat sich dieser Münchener Genosse zuschulden kommen lassen! Da haben die führenden Kreise der Wiener Sozialdemokratie doch eine andere Auffassung von Solidarität! Wor wie nach der Verurteilung hat das Hauptorgan der österreichischen Sozialdemokratie, die Wiener „Arbeiter-Zeitung“, sich seines mordlustigen Parteigenossen mit Eifer angenommen. Sein Verbrechen sei „merkwürdig konstruiert“; ferner wird nachzuweisen versucht, daß eigentlich ein Unschuldiger verurteilt wurde, daß Freiburgers eingestandene und protokollierte Morddrohung gar keine Drohung war, denn der Revolver Freiburgers sei zu einer solchen Tat gar nicht geeignet gewesen. Und die vielen Vorstrafen Freiburgers, die das Gericht bei der Urteilsfällung nach Gesetz und Übung als erschwerend annahm und die den Freiburger als ein höchst gefährliches, zu allem fähiges Individuum erscheinen lassen,

sind dem sozialdemokratischen Organ, „sozial betrachtet, eher Milderungsgründe“. — Das ist wirklich ein netter Solidaritätsbegriff! Da zeigt sich die Doppelmoral der sozialdemokratischen Presse wieder im grellsten Lichte. Anlässlich der Ermordung Schuhmaiers hat die sozialdemokratische Presse in Entrüstungsausbrüchen wahre Orgien gefeiert; das war dieselbe sozialdemokratische Presse, die jetzt den Genossen Freiburger, der das nämliche Verbrechen plante, das an Schuhmaier begangen wurde, als Unschuldigen zu verteidigen, wenigstens seine Handlungsbeweise zu beschönigen sucht. Der Parteigenosse scheint diesen Zeitungen immun, der Andersdenkende aber vogelfrei zu sein.

Gerichtliches.

Haftpflicht der Straßenbahnen.

Im Jahre 1910 überfuhr ein Wagen der Rheinischen Bahngesellschaft einen Passanten, der erheblich verletzt wurde. Dem Wagenführer M., ein Mitglied unseres Verbandes, war seitens des Verbandes in der Strafsache wegen fahrlässiger Körperverletzung, ein Rechtsbeistand gestellt. Der Kollege wurde in allen Instanzen freigesprochen.

Der Verletzte strengte trotzdem eine Klage gegen die Rh. B.-G. auf Gewährung einer Rente an und ist mit seiner Klage nunmehr durchgedrungen. Der Tatbestand war folgender:

Der Schiffer S. ist am Neuffer Hafen, als er von der Hafenstraße aus die Düsseldorfer Straße überqueren wollte und dabei eine Strecke zwischen den Geleisen der Hafenbahn und der Straßenbahn ging, von einem von hinten herankommenden Motowagen der Rheinischen Bahngesellschaft angefahren und umgeworfen worden. Für die erlittenen Verletzungen verlangt S. Schadenersatz in Form einer Rente. Die Bahn wendet ein: der Wagenführer habe ordnungsmäßig geläutet, der Kläger habe aber kurz vor dem Wagen eine Rechtswendung gemacht und sei dadurch auf das Gleis geraten; der Unfall sei also durch das eigene Verschulden des Klägers verursacht worden. Das Landgericht Düsseldorf hat den Schaden geteilt, indem es annahm, daß in der Tat der Kläger am Unfall mit schuld sei. Dagegen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Bahngesellschaft zur Tragung des vollen Schadens verurteilt. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Das Landgericht erblickt ein Verschulden des Klägers darin, daß dieser kurz vor dem Motowagen den Versuch gemacht habe, das Gleis zu überschreiten. Diese tatsächliche Annahme ist aber nach der Beweisaufnahme als unrichtig dargetan. Zwei der vernommenen Zeugen haben den Eindruck gehabt, daß der Kläger in dem Augenblick, als der Wagen herankam, offenbar erschreckte und unwillkürlich einen Schritt nach rechts machte. Hierin ist aber ein Verschulden des Klägers nicht zu finden. Auch daran liegt kein Verschulden, daß der Kläger überhaupt den Weg zwischen den beiden Bahngleisen benutzt hat. Der Kläger befand sich auf einer dem Verkehr eröffneten Wegestrecke. Es war bei Benutzung dieses Weges nur eine erhöhte Sorgfalt notwendig. Nun ging der Kläger 1,60 bis 1,80 Meter neben dem Gleis her, sodaß ein ihn überholender Wagen an ihm vorbeifahren konnte. Der Kläger brauchte sich deshalb nicht ständig umzusehen. Auch eine sonstige Unachtsamkeit des Klägers liegt nicht vor. Es können, wie sich aus den Zeugenaussagen ergibt, keine besonders lauten Signale gegeben worden sein. Ein gewöhnliches Glockensignal, das der Wagenführer abgegeben hat, konnte der Kläger aber ohne Verletzung der Sorgfalt sehr wohl überhören, da die Straße gerade an der Unfallstelle einen sehr lebhaften Verkehr aufweist. Es kann deshalb angenommen werden, daß der Kläger das Signal in dem starken Lärm

überhört hat. Der Unfall kann nur darauf zurückzuführen sein, daß der Kläger infolge des plötzlich neben ihm auftauchenden Motowagens erschreckte und deshalb eine unwillkürliche Wendung gemacht hat.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt und die Revision der Bahngesellschaft durch Urteil vom 19. März 1913 zurückgewiesen.

Der Moor hat seine Schuldigkeit getan,

der Moor kann gehen und hat noch die Kosten zu tragen, kann mancher Streikbrecher denken, der beim vorjährigen Streik bei der Rheinischen Bahngesellschaft den Klausreißer abgab. Bekanntlich befand sich die Betriebsleitung damals in arger Verlegenheit, und Leute, die in normalen Zeiten keine Aussicht hatten, jemals an einer Straßenbahn angestellt zu werden, wurden notdürftig ausgebildet auf den Wagen gestellt. Selbstverständlich bildeten diese Leute eine Gefahr für die Betriebssicherheit, welches jeder Kenner der Verhältnisse einseh, nur die verantwortliche Betriebsleitung nicht, bis durch eine Anzahl schwerer Unfälle, von Streikbrechern verschuldet, auch die Betriebsleitung sich eines Besseren belehren lassen mußte. Da endlich gab es ein großes Meinemachen, insbesondere als die Arbeitswilligen noch nachträglich ihr polizeiliches Führungszugzeug beibringen mußten.

Einer dieser nützlichen Elemente war vom Schöffengericht wegen Transportgefährdung zu 75 Mk. Geldstrafe verurteilt. Nur der Umstand, daß er ungenügend ausgebildet war, rettete ihn vor dem Gefängnis. Auf die erhobene Berufung hin bestätigte aber die Strafkammer das schöffengerichtliche Urteil. Selbstverständlich ging er auch seiner „festen“ Stellung verloren und hat nun Zeit, darüber nachzudenken, was von den süßen Worten und großen Versprechungen der Direktion zu halten ist. Neben dem Bewußtsein, seinen Arbeitskollegen in den Rücken gefallen zu sein, hat er nun auch noch die Sorge für die Aufbringung der Geldstrafe zu tragen. Vielleicht richtet er ein Gesuch an die Direktion der Rheinischen, daß sie die Strafe zahlt. Wir zweifeln aber nicht daran, daß diese Herren denken: „Der Moor hat seine Schuldigkeit getan, der Moor kann gehen.“ Wenn der Verurteilte die Strafe nicht zahlen kann, mag er sie im Gefängnis doch abtun und seine Familie an die Armenverwaltung verweisen.

Briefkasten.

Kollege B. in Bonn: Tatsache ist, daß unser Verbandsredakteur in dem Prozesse gegen die Notgelben wegen formaler Beleidigung zu 15 Mk. Geldstrafe verurteilt ist. Festgestellt durch die eidliche Zeugenaussage wurde aber auch, daß unsere Kollegen von den Notgelben wegen ihrer Verbandszugehörigkeit bei der Betriebsleitung benutzert und dieserhalb gemahregelt wurden. Also denke: „Der größte Lump im ganzen Land, das...“

Dem Herrn Zander haben wir doch bereits ins Stammbuch geschrieben, daß in der letzten Zeit seiner Tätigkeit als Gewerkschaftsbeamter seine Geschäftsführung alles andre nur sein Muster von Gewissenhaftigkeit und Treue gewesen ist. Zander aber klagt nicht. Dieses besagt doch genug. Gruß! Die Redaktion.

Bersammlungskalender.

Augsburg. (Gemeindegewerkschafter.) Sonntag, den 4. Mai, nachmittags 1/2 3 Uhr im Lokale „Zum äußeren Boll“.

Freising. (Gemeindegewerkschafter.) Sonntag, den 18. Mai, nachmittags 4 Uhr Versammlung im Lokale zum Jägerwirt.

Gedenktafel.



Gestorben sind unsere treuen Kollegen

Kaver Ritter, München

Jacob Kolleder, Bilsbosen.

Ehre ihrem Andenken

Verantwortlich für die Schriftleitung: Heinrich Sidmann; Verlag: Peter Debenbach, Heide in Köln, Benloerwall 9. Druck: Köln-Ehrenfelder Handelsdruckerei, Klarastr. 9.